

Steuern

Steuerpolitik für Wachstum und Chancen

vbw

Position
Stand: Juli 2026

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Steuerpolitisch auf Wachstum und Chancen setzen

Trotz positiver Impulse vor allem zu Beginn der Legislaturperiode gilt nach wie vor: In Deutschland sind die Steuerlasten zu hoch, die steuerlichen Vorschriften zu kompliziert und die Steuerbürokratie engt Unternehmen wirtschaftlich deutlich stärker ein als in vielen anderen Ländern.

Unternehmen brauchen mehr denn je hinreichende finanzielle Spielräume, um sich in einer Zeit geopolitischer Unsicherheit und großer Transformationsprozesse erfolgreich zu behaupten. Nur ein sparsamerer Umgang mit Steuermitteln und höheres Wachstum können die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates sichern. Das Steuerrecht wirkt allerdings als Investitionshemmnis und Wettbewerbsnachteil.

Die vbw setzt auf eine Steuerpolitik, die in Kombination mit Reformschritten auf anderen Politikfeldern wieder signifikantes Wachstum ermöglicht. Ein übermäßiger staatlicher Zugriff auf Gewinne verträgt sich damit ebenso wenig wie steuerliches Abschöpfen von Vermögen, die für wirtschaftliches Engagement stehen. Notwendig sind im Gegenteil deutliche steuerliche Entlastungen.

Die aktuell schwierige Haushaltslage steht allerdings zusätzlichen Wachstumsimpulsen durch große allgemeine Entlastungen im Weg. Umso wichtiger sind mutige Struktur-reformen im Steuerrecht, die neue Perspektiven schaffen, in dem sie die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen substanziell ausbauen und Verfahren einfacher gestalten. Möglichkeiten dazu gibt es zuhauf. Die entsprechenden Vorschläge der vbw finden Sie in diesem Positionspapier.

Bertram Brossardt
20. Juli 2026

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Bisherige Steuerpolitik der Bundesregierung	2
1.1 Verabschiedete Gesetze	2
1.2 Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2026 – Licht und Schatten	3
1.3 Steuerpolitik im Koalitionspaket vom 01. Juli 2026	3
1.3.1 Einkommensteuer-Tarifreform	4
1.3.2 Steuerpolitische Impulse für den Arbeitsmarkt	4
1.3.3 Ausblick: Bürokratieabbau und bessere Verfahren	5
2 Zusätzlicher Handlungsbedarf	6
2.1 Unternehmen steuerlich entlasten	6
2.2 Personengesellschaften wettbewerbsgerecht besteuern	6
2.3 Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung	7
3 Vorsicht beim Umgang mit Lenkungssteuern	9
3.1 Tabak- und Alkoholsteuer	9
3.2 Plastiksteuer	9
3.3 Zuckerabgabe oder -steuer	10
4 Gewerbesteuer standortgerecht halten	11
5 Erbschaft- und Schenkungsteuer	12
Ansprechpartner/Impressum	13

Position auf einen Blick

Konsequent auf steuerpolitische Wachstumsimpulse setzen

Die steuerpolitischen Auseinandersetzungen der letzten 15 Jahre wurden stark von Gleichheits- und Verteilungszielen sowie überbordenden Maßnahmen gegen steuerliche Gestaltungen geprägt. Wachstumsorientierte Anliegen an die Steuerpolitik blieben weitgehend unbeachtet. Der Steuerstandort Deutschland hat darüber deutlich an Attraktivität verloren. Wie schwierig die Lage geworden ist, zeigt die jüngste Ausgabe der vbw Studie *Internationale Risiken für Unternehmen*. Danach sehen deutschlandweit über 18 Prozent der Unternehmen im Industrie-Dienstleistungsverbund die deutschen Unternehmensteuern als Investitionshemmnis an, und weitere 6,1 Prozent als Grund für Auslandsverlagerungen – nur die Arbeitskosten üben noch höheren Druck aus. So kann es nicht weitergehen.

Die aktuelle Bundesregierung setzte bereits einige steuerpolitisch korrigierende Impulse. Es verbleibt aber deutlicher Handlungsbedarf, der zuletzt aus dem Fokus geraten zu sein scheint. Auch im steuerlichen Teil des vom Koalitionsausschluss am 01. Juli 2026 vorgestellten Reformpakets überwiegen belastende Effekte.

In der aktuellen Situation wäre ein sofortiges Vorziehen der bereits beschlossenen Absenkung der Unternehmensteuern angezeigt. Solange das aus haushaltspolitischen Gründen nicht möglich scheint, müssen umso konsequenter andere steuerpolitische Wachstumsimpulse gesetzt werden. Diverse fiskalisch gut verkraftbare Verbesserungen könnten die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen deutlich steigern, werden aber kaum oder zu vage adressiert. Hier ist weit mehr Mut und Entschlossenheit notwendig.

Folgende Punkte sind dabei besonders wichtig:

- Die geplante **höhere Besteuerung höherer Einkommen** betrifft vor allem Personengesellschaften. Diese Gruppe braucht parallel zur Tarifierhebung einen einfachen Zugang zur Besteuerung einbehaltener Gewinne auf dem Niveau von Körperschaften. Selbstverständlich mindert das zunächst das Steueraufkommen. Es ist aber unerlässlich und darf nicht Anlass für Gegenfinanzierungen zu Lasten der Unternehmen sein.
- **Steuerrechtliche Flexibilitätshindernisse** müssen schnell und bestmöglich abgebaut werden. Beispiele sind flexiblere Lösungen zur Wegzugsbesteuerung und die Reform von Vorschriften, die Umstrukturierungen von Unternehmen erschweren.
- Die **Verschonung von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer** muss erhalten und so weiterentwickelt werden, dass zusätzliches Investitionsgeschehen angereizt wird.
- **Lenkungssteuern und Anti-Missbrauchsregelungen** müssen immer auch Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und gesamtwirtschaftliche Effekte im Blick haben.
- In der **Gewerbsteuer** muss der laufende Anstieg von Hebesätzen eingebremst und die Hinzurechnung von Fremdkapital-Finanzierungskosten gestrichen werden.
- Bei der **Digitalisierung** des Steuerwesens und den damit zu verbindenden Verfahrensvereinfachungen muss Deutschland Tempo aufnehmen und für Unternehmen deutlich spürbare Fortschritte erzielen.

1 Bisherige Steuerpolitik der Bundesregierung

Nach einem recht vielversprechenden Beginn geraten wachstumsorientierte Ansätze zunehmend aus dem Fokus

Die Bundesregierung hat zu Beginn der Legislaturperiode zielführende Impulse für die Wirtschaft gesetzt. Seither sind diese weitgehend ausgeblieben, was sich leider auch mit dem jüngsten Reformpaket noch nicht ändert.

1.1 Verabschiedete Gesetze

Die Bundesregierung hat früh in der Legislaturperiode erste Impulse gesetzt.

- Beschlossen wurde die **sukzessive Absenkung der Körperschaftsteuer** von 15 auf zehn Prozent, parallel die Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes bei Personenunternehmen. Das ist im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sehr zu begrüßen, soll aber leider erst in den Jahren zwischen 2028 und 2032 erfolgen.
- Für die Zeit bis 2029 wurde die **degressive Abschreibung** zugestanden. Nach bisheriger Beobachtung wirkt das allerdings nicht als starker Investitionsimpuls, denn große Investitionsvorhaben brauchen regelmäßig längeren zeitlichen Vorlauf.
- Richtig ist auch die **Abmilderung der Mindestbesteuerung im Verlustvortrag**, die nach aktuellem Stand aber im Jahr 2027 wieder ausläuft.
- Bei der **Forschungszulage** wurde das Fördermaß deutlich verbessert.
- Die wiederbelebte **steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen** entfaltet bereits Impulse.
- Die **Stromsteuerentlastung** für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft wurde dauerhaft auf Höhe des EU-Mindeststeuersatz verstetigt.
- Mit dem **Aktivrentengesetz** wurde ein Impuls gesetzt, der Senioren nach dem Renteneintritt im Arbeitsmarkt hält. Aus Sicht der vbw ist dieser Impuls sinnvoll. Zwei weitere im Koalitionsvertrag vorgesehene Ansätze – Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen und von Prämien, die zu Mehrarbeit animieren – wurden bisher zu Recht nicht umgesetzt. Dabei muss es bleiben, denn ansonsten würden wichtige tarifliche und betriebliche Instrumente für flexible Arbeitszeitgestaltung entwertet.
- Die entfernungsabhängigen Steuersätze in der **Luftverkehrssteuer** wurden im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit um 16 Prozent gesenkt.
- Im Bereich der **Grunderwerbsteuer** werden Verfahren, die zu doppelter Belastung führen können, sinnvoll vereinfacht.

1.2 Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2026 – Licht und Schatten

Ende Mai 2026 kam der **Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026**. Er bringt eine Fülle an oft technischen Regelungen, aber auch einige über Verfahrensfragen hinausreichende Schritte. Insgesamt zielt er auf technisch notwendige Modernisierungen und Digitalisierungsschritte ab, auch durch die Fortentwicklung der Digitalisierung des Lohnsteuerverfahrens durch elektronisch verfügbare Beitragsdaten im Lohnsteuerabzugsverfahren und das neue ELStAM-Verfahren. Allerdings führt er dabei zu mehr Bürokratie, höheren Belastungen und zusätzlicher Komplexität für Unternehmen. Das gilt insbesondere für Bescheinigungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten im Lohnsteuerbereich, die eine stärker digitalisierte Einkommensteuerveranlagung ermöglichen sollen. Die Anforderungen sind allerdings noch nicht praxistauglich auf Digitalisierungszwecke zugeschnitten; damit überwiegt für Unternehmen der Zuwachs an Bürokratie die erwünschten Vorteile deutlich. Hier muss grundlegend nachgesteuert werden und generell ein von vorneherein praxisgerechteres Vorgehen in Digitalisierungsfragen angestrebt werden.

Kritisch ist es auch, dass der Zinssatz für die Vollverzinsung von Steuerschulden und -rückzahlungen verdoppelt werden soll. Das belastet Unternehmen im Saldo spürbar und sollte vermieden werden.

Aus Standortperspektive positiv hervorzuheben sind drei Vorhaben, zu denen die Wirtschaft umfassend zugearbeitet hatte – wir hatten hier allerdings mehr erwartet.

- Das Verfahren zur **Quellensteuerentlastung** von Lizenzen soll einfacher werden.
- In der **Forschungszulage** soll das pro Jahr förderfähige Projektvolumen von 15 Millionen Euro auf den EU-rechtlich erlaubten Rahmen von 25 Millionen Euro auf angehoben werden, zudem soll das Verfahren etwas vereinfacht werden.
- Anpassungen der **umsatzsteuerlichen Organschaft** werden grundsätzlich als geeigneter Ansatz zur Verbindung von Digitalisierung und Sicherung des Steueraufkommens anerkannt, allerdings hält der Entwurf ohne Not – und letztlich ohne Vorteil für die Finanzverwaltung – an der Pflicht zu einem Ergebnisabführungsvertrag als Voraussetzung der Organschaft fest. Das mindert die Flexibilität von Unternehmen spürbar und sollte korrigiert werden.

1.3 Steuerpolitik im Koalitionspaket vom 01. Juli 2026

Eine Entlastung für kleinere und mittlere Einkommen ist zwar richtig, die Reformpläne gleichen aber nach ersten Schätzungen nicht einmal die kalte Progression vollständig aus. Im Gegenzug werden Personenunternehmen über die Anhebung der Reichensteuer belastet – die dringend notwendige steuerliche Entlastung für die Wirtschaft bleibt somit in weiter Ferne.

1.3.1 Einkommensteuer-Tarifreform

Jeweils in zwei Stufen bis 2028 sollen der Grundfreibetrag auf 12.900 Euro und das Kindergeld auf monatlich 272 Euro steigen. Das ist verfassungsrechtlich geboten. Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll um 200 Euro auf 1.430 Euro angehoben werden. Final festgelegt werden die Zielgrößen nach Vorlage des nächsten Existenzminimumberichts im kommenden Herbst. Die erste Progressionszone des Tarifs soll wie bisher bei einem zu versteuernden Einkommen von 17.799 Euro und einem Steuersatz von 14 Prozent enden. Wegen des höheren Grundfreibetrags verläuft sie steiler als heute. Die zweite Progressionszone soll bei 70.600 Euro (heute 69.879 Euro) den bisherigen Spitzensteuersatz von 42 Prozent erreichen; sie verläuft etwas flacher als bislang.

Belastend wirkt es, dass der Tarif statt heute bei 277.826 Euro schon bei 250.000 Euro auf 45 Prozent springen soll, in einer neuen Tarifzone ab 280.000 Euro sogar auf 47 Prozent. Inklusive Solidaritätszuschlag steigt die maximale Grenzsteuerlast so von heute knapp 47,8 auf knapp 49,6 Prozent.

Mit dieser Reform wird die Kalte Progression in den nächsten zwei Jahren nicht ausgeglichen. Die Steuern steigen also für alle, und besonders stark bei größeren Einkommen, die zu 70 Prozent von Unternehmen kommen. Ob und wie weit die ergänzend als Steuervereinfachung vorgesehene Verbesserung des Optionsmodells für einbehaltene Gewinne hier entgegenwirkt und Investitionsimpulse schafft, ist von der Zustimmung der Länder abhängig und ungewiss.

1.3.2 Steuerpolitische Impulse für den Arbeitsmarkt

Die steilere erste Progressionszone im Einkommensteuertarif mindert in diesem Tarifsegment den Anreiz zu Mehrarbeit, dafür fällt er in der zweiten Progressionszone etwas besser aus.

Belastend wirken eine von zwei auf fünf Prozent ansteigende Pauschalsteuer auf Minijobs und die Kürzung des Steuerabzugs von Handwerkerleistungen auf maximal 900 statt heute 1.200 Euro jährlich. Die höhere Besteuerung von Minijobs läuft weitestgehend ins Leere, da diese Jobform nur für Schüler erhalten bleiben soll. Der geringere Steuerabzug bei Handwerkerleistungen dürfte legale Märkte leicht bremsen und reizt zu Schwarzarbeit an.

Zwei weitere Vorhaben versprechen gewisse positive Anreize für den Arbeitsmarkt:

- Abfindungen sollen steuerlich günstiger behandelt werden, wenn Betroffene zeitnah eine neue Beschäftigung aufnehmen. Der Steuervorteil soll umso höher ausfallen, je schneller der Wechsel in ein neues Arbeitsverhältnis erfolgt.
- Die steuerliche Obergrenze für begünstigte Sonn- und Feiertagszuschläge soll ab 2027 bis zu einem Stundenlohn von 75 Euro reichen, heute sind es 50 Euro. Innerhalb tarifvertraglicher Regelungen sollen solche Zuschläge vollständig beitragsfrei werden.

1.3.3 Ausblick: Bürokratieabbau und bessere Verfahren

Für Herbst 2026 soll in Abstimmung mit den Ländern ein Steuervereinfachungsgesetz vorbereitet werden. Dafür vorgesehen sind neben der wichtigen Verbesserung des Optionsmodells für einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften die automatisch vorausgefüllte digitale Steuererklärung, bei der darauf zu achten ist, dass Datenanforderungen an Unternehmen einfach handhabbar bleiben, eine – als Verkürzung wichtige, aber immer noch recht lange – maximale Bearbeitungsfrist von vier Wochen zur Vergabe von Steuernummern an Unternehmen und eine zur Verfahrensvereinfachung hilfreiche breite Nutzung der Steuer-ID durch Sozialversicherungsträger.

Weitergehende steuerrechtliche Vereinfachungsoptionen werden im Koalitionsbeschluss leider nicht adressiert, obwohl hierzu umfangreiche Vorarbeiten unter intensiver Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft vorliegen.

2 Zusätzlicher Handlungsbedarf

Auf Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität setzen, Vereinfachungspotenziale heben

Wie schwierig die Lage geworden ist, zeigt die jüngste Ausgabe der vbw Studie *Internationale Risiken für Unternehmen*. Danach sehen deutschlandweit über 18 Prozent der Unternehmen im Industrie-Dienstleistungsverbund die deutschen Unternehmensteuern als Investitionshemmnis an, und 6,1 Prozent sehen sie als Grund für Auslandsverlagerungen – hier üben nur die Arbeitskosten noch höheren Druck aus. So kann es nicht weitergehen.

2.1 Unternehmen steuerlich entlasten

Die beschlossene Absenkung der Körperschaftsteuer sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden, nicht erst beginnend ab dem Jahr 2028. Der Solidaritätszuschlag muss wegfallen.

Die degressive AfA muss unbefristet gewährt werden, mindestens aber deutlich über das bisherige Auslaufdatum 2029 hinaus. Die Verlustverrechnung ist ebenfalls deutlich auszuweiten, in zeitlicher Hinsicht wie inhaltlich.

Bei der Forschungszulage bleiben wir trotz einiger Verbesserungen bei großen Vorhaben deutlich hinter dem Niveau wichtiger Wettbewerber zurück und sollten – insbesondere über die Abschaffung des Deckels – aufschließen.

Die Stromsteuerabsenkung auf das europäische Mindestmaß muss nun auch – wie im Koalitionsvertrag zugesagt – für den Rest der Wirtschaft kommen.

2.2 Personengesellschaften wettbewerbsgerecht besteuern

Die Einkommensteuer ist auch die Unternehmensteuer aller Personengesellschaften. Beim heutigen Spitzensteuersatz entfallen rund 40 Prozent der Bemessungsgrundlage auf unternehmerische Aktivitäten, beim Reichensteuersatz sogar rund 70 Prozent. Diese Unternehmen stehen im Wettbewerb mit Kapitalgesellschaften, die auf einbehaltene Gewinne in Deutschland im Durchschnitt 30,1 Prozent Steuern zahlen, im OECD-Durchschnitt nochmals fast ein Drittel weniger. Im Bereich der Reichensteuer liegt die Grenzsteuerlast mit 47,5 Prozent um 17,4 Prozentpunkte über der Durchschnittslast deutscher Kapitalgesellschaften Deutschland und bei deutlich mehr als dem Doppelten des OECD-Durchschnitts. Mit der von der Koalition vorgesehenen Steuererhöhung im oberen Tarifbereich steigt dieser Abstand spürbar.

Das deutsche Steuerrecht ermöglicht es deshalb Personengesellschaften, einbehaltene Gewinne auf Körperschaftsteuerniveau zu versteuern:

- nach der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)
- mit der Option zur Körperschaftsteuer nach §1a KStG und
- im Falle einer Umwandlung zu einer Kapitalgesellschaft (in der Regel GmbH, AG SE).

Das Problem an jedem dieser drei Wege sind Auflagen mit massiver Sperrwirkung.

- Die Umwandlung in eine GmbH oder Aktiengesellschaft ist außerordentlich aufwändig (Vermögensstruktur neu ordnen, Gesellschafter- und Arbeitnehmerzustimmung einholen etc.). Es ist nicht hilfreich, Unternehmen aus rein steuerrechtlichen Gründen auf diesen Weg zu verweisen.
- Die Zugangshürden zu Thesaurierungsbegünstigung und Option zur Körperschaftsteuer sind niedriger als die einer Umwandlung in eine Körperschaft, aber immer noch so hoch, dass allzu wenige Unternehmen diese Wege wählen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD will diese Hürden absenken. Das muss zwingend parallel zur Anhebung des Steuertarifs, also zum 01. Januar 2027, erfolgen.

2.3 Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung

Zentral sind auch Maßnahmen, die die unternehmerische Flexibilität erhöhen, um in Transformationsprozessen angemessen reagieren und notwendige Umstrukturierungen vornehmen zu können. Der Effekt der Wegzugsbesteuerung unterstreicht dies exemplarisch. Diese Besteuerung greift, wenn ein hier ansässiger Gesellschafter einen Anteil von über einem Prozent an einem hiesigen Unternehmen hält und ins Ausland umzieht. Sie führt dazu, dass ein Verkauf der Anteile unterstellt und auf den fiktiven Gewinn Einkommensteuer erhoben wird. Die Steuer wird über sieben Jahre verzinst gestundet und final fällig, wenn der Gesellschafter nicht innerhalb dieses Zeitraums zurückkehrt. Das erschwert es Gesellschaftern, ins Ausland zu gehen, um dort für ihr Unternehmen Märkte zu entwickeln, und es hemmt den Zuzug bereits hier investierter oder investitionswilliger Personen aus dem Ausland. Hier sollten unbedingt flexiblere Lösungen gefunden werden.

Zur Vereinfachung von Massenverfahren müssen bei der Lohnsteuer für Themen wie Reisekosten, Verpflegungskosten, Entfernungspauschale und Homeoffice-Pauschale deutlich stärker pauschalierende, gut digitalisierbare Lösungen gefunden werden.

Die Digitalisierung bietet generell umfassende Möglichkeiten, steuerliche Verfahren effizienter aufzusetzen als heute. Die automatische digitale Steuererklärung ist nur die Spitze des Eisbergs. Wichtige Fortschritte für durchgehend digitale Verfahren in Unternehmen versprechen etwa die weitergehende Ausbreitung der E-Rechnung, des digitalen Gewerbesteuerbescheids und bessere digitale Verfahren zur Forschungszulage. Besonders anspruchsvoll ist das Vorhaben, in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Finanzverwaltung Systeme zu entwickeln, die steuerlichen Prozesse so verlässlich abwickeln, dass sich Betriebsprüfungen auf Bereiche konzentrieren lassen, in denen besondere steuerliche Risiken bestehen. Das Bayerische Pilotprojekt „Tax Compliance

Management“ ist insofern auf dem richtigen Weg, zumal es solche Systeme in anderen Ländern längst gibt.

Die Kommission hat am 24. Juni 2026 im Rahmen ihrer Omnibus-Initiativen ein Paket zur Vereinfachung des Steuerwesens vorgelegt. Es soll den Rahmen für direkte Steuern in der EU besser an das aktuelle wirtschaftliche Umfeld anpassen und so die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts stärken. Dafür soll es unter anderem Quellensteuerhindernisse beseitigen und aufwändige Verfahren für grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden zwischen Unternehmen in der EU vermeiden. Vorgesehen ist auch ein gemeinsamer Mindeststandard für die steuerliche Behandlung von Investitionen in F&E-bezogene Sachanlagen in der gesamten EU, was entsprechendes Engagement attraktiver machen soll. Die Ziele sind richtig gesetzt. Aus Sicht der Wirtschaft muss das Paket Überschneidungen und Inkompatibilitäten bestehender Regelungen konsequent abbauen und investitionshemmende Regelungen umfassend korrigieren.

Die Bundesregierung will mit dem Ziel neuer Einnahmen Erträge aus Kryptowährungen so besteuern wie andere Erträge auch. Dem kann man nur zustimmen. Zu Recht steht auch ein schärferes Vorgehen in Sachen Cum/Ex im Raum. Zu beiden Zielen stehen allerdings konkrete Konzepte aus.

Auch beim Kampf gegen Steuermisbrauch muss Maß gehalten werden. In den letzten Jahren wurden die entsprechenden Instrumente teilweise übermäßig verschärft, oft auf Basis europäischer Richtlinien. Das gilt es auf ein angemessenes Niveau zurückzufahren.

3 Vorsicht beim Umgang mit Lenkungssteuern

Steuerpolitische Lenkungsanliegen marktgerecht umsetzen

Im Zuge der letzten Haushaltsbeschlüsse der Bundesregierung wurden eine höhere Tabak- und Alkoholsteuer sowie neu eine Plastiksteuer und eine Zuckerabgabe vorgesehen. Mit davon erwartetem Mehraufkommen soll der Bundeshaushalt entlastet werden. Das gleichzeitige Verfolgen von Lenkungsanliegen und Aufkommenszielen verlangt allerdings ein besonders umsichtiges Vorgehen, um unerwünschte Effekte auszuschließen.

3.1 Tabak- und Alkoholsteuer

Nach bekannt gewordenen Entwürfen soll das Besteuerungsniveau im Durchschnitt der Jahre 2027 bis 2030 jährlich bei Feinschnitt um 20,6 Prozent und bei Zigaretten um zehn Prozent angehoben werden. Für Alkoholerzeugnisse, Alkopops und Schaumwein sieht ein Diskussionsentwurf um 20 Prozent steigende Steuersätze vor.

Soweit diese Steuern ihre Lenkungsziele erreichen, also ein Zurückdrängen von Tabak- und Alkoholkonsum, wird das Aufkommen nicht zu-, sondern abnehmen. Bei Tabak sind aufgrund französischer Erfahrungen mit stark steigenden Steuern zudem bereits maßgebliche Ausweichreaktionen auf den Schwarzmarkt nachgewiesen. Mit Ähnlichem muss auch bei Alkoholika gerechnet werden. Ausweich- und Schwarzmarktimpulse wiederum stellen gesundheitspolitische Lenkungsziele dieser Steuern stark in Frage. All dies spricht für einen maßvollen, marktverträglichen Umgang mit diesen Steuern. Die Steuersätze sollten dementsprechend weniger stark ansteigen, als gegenwärtig diskutiert.

3.2 Plastiksteuer

Deutschland zahlt für jedes Kilogramm nicht recycelter Kunststoffverpackungen 80 Cent an die EU. Das summiert sich auf jährlich 1,4 Milliarden Euro. Die EU will so ihre Mitgliedstaaten dazu anhalten, die Recyclingquote bei diesen Verpackungen massiv auszubauen. Die Plastiksteuer soll diese Last auf die Wirtschaft umlegen, also den Bundeshaushalt entlasten und gleichzeitig vermehrt Recycling anreizen. Ein Umsetzungsentwurf liegt noch nicht vor.

Mit dem Dualen System und dem Einwegkunststofffondsgesetz stehen bereits Recyclingsysteme und -anreize zur Verfügung. Höhere Recyclingquoten sind aktuell schwer zu erreichen. Bei Kunststoffverpackungen liegt das daran, dass die Anforderungen daran regelmäßig so vielfältig sind, dass sie sich mit einer aus einer einzigen Kunststoffart bestehenden Verpackung (sog. Monomaterial) nicht erfüllen lassen. Gleichzeitig ist nach aktuellem Stand der Technik aber der Einsatz von Monomaterialien Voraussetzung wirtschaftlich darstellbarer Recyclingstrategien. Deshalb geht es hier derzeit vor allem darum, in Forschung und Entwicklung zu investieren, was auch geschieht. Eine Plastiksteuer würde

die dafür verfügbaren Mittel schmälern. Damit konterkariert die Plastiksteuer sowohl kreislaufwirtschaftlichen Ziele als auch ressourcenschonenden Innovationen mit Marktpotenzial. Das ist der falsche Weg.

3.3 Zuckerabgabe oder -steuer

Eine Zuckerabgabe soll nach bisher bekannten Zielen auf hoch zuckerhaltige Getränke ab 2028 erhoben werden. Das Aufkommen wird auf 450 Millionen Euro jährlich geschätzt und soll an die Krankenkassen fließen, um gesundheitliche Folgen zu hohen Zuckerkonsums zu bewältigen.

Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass Hersteller auf eine Zuckersteuer mit deutlich weniger zuckerhaltigen Angeboten reagieren, und dass der Markt diese Produkte auch annimmt. Also ist ein zielgerechter Lenkungseffekt zu erwarten, wenn das danach verbleibende Aufkommen im Gesundheitswesen eingesetzt wird. Das setzt eine Konstruktion als Abgabe voraus, wobei das Aufkommen bei niedrigerem Zuckeranteil geringer als angenommen ausfallen kann. Als Steuer ohne Möglichkeit einer Zweckbindung wäre eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft nicht angemessen.

4 Gewerbsteuer standortgerecht halten

Hebesatzanstieg bremsen und Hinzurechnung abschaffen

Zusammen mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag prägt die Gewerbsteuer das Maß der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Das lokale Belastungsniveau hängt vom örtlichen Gewerbsteuer-Hebesatz ab. Mit dem deutschlandweiten Durchschnittshebesatz 409 lag die Gewerbsteuerlast im Jahr 2024 mit 14,3 Prozent fast auf dem Niveau der Körperschaftsteuer (15 Prozent, zuzüglich Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent auf die Körperschaftsteuerschuld). Inklusive Hinzurechnung ist die Gewerbsteuer regelmäßig die gewichtigste Unternehmensteuer.

Im Jahr 2025 hoben deutschlandweit 9,6 Prozent der Kommunen ihren Gewerbsteuer-Hebesatz an. In Bayern gingen 6,2 Prozent der Kommunen diesen Weg. Abgesenkt haben ihn im Jahr 2025 deutschlandweit nur 41, in Bayern nur vier Kommunen. Diesem Trend muss entgegengewirkt werden, zumal er das wichtige Ziel konterkariert, die Unternehmensteuern auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau abzusenken. Kritisch ist vor diesem Hintergrund auch die mit dem Steuerberatungsänderungsgesetz beschlossene Anhebung des Mindesthebesatzes der Gewerbsteuer von 200 auf 280. Weitere Einzelheiten enthält unsere Kurzposition [Gewerbsteuer](#).

Ein höherer Mindesthebesatz erschwert es Kommunen, sich im innerdeutschen wie im internationalen Standortwettbewerb aufzuwerten, und Kommunen, die Unternehmen heute aus guten Gründen mit sehr niedrigen Hebesätzen entgegenkommen, droht der Abfluss von Anlagevermögen und Investitionspotenzial. Gleichzeitig senkt ein höherer Mindeststeuersatz den Druck auf Hochsteuerkommunen, ihre Hebesätze auf einem verträglichen Niveau zu halten. Hier darf es keinesfalls zu weiteren Verschlechterungen kommen.

Die vbw steht zur Gewerbsteuer, solange das Hebesatzniveau und die lokalen Standortqualitäten in einem ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen. Wenn das nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann, muss die Gewerbsteuer aufgegeben und die Kommunalfinanzierung auf neue Füße gestellt werden.

Kurzfristig abzuschaffen ist in jedem Fall die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Fremdkapital-Finanzierungskosten. Angesichts in der Regel unvermeidbarer Finanzierungskosten führt sie schnell zu einer effektiven Steuerlast einige Prozentpunkte oberhalb der nominalen Steuerlast. Mit steigenden Hebesätzen gewinnt diese standortschädliche Substanzlast an Gewicht.

5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Verschonungsregeln erhalten und fortentwickeln

Die Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht zu Unrecht vielfach in der Kritik. Das Bundesverfassungsgericht wird dazu voraussichtlich im Herbst 2026 ein Urteil fällen. Die Bundesregierung will zu Recht diese Entscheidung abwarten, bevor sie über Korrekturen an der Erbschaftsteuer entscheidet.

Erbschaftsteuerliche Verschonungsregeln sind dringend geboten, um die Fortführung von Familienunternehmen zu ermöglichen. Schon die derzeitigen Auflagen engen die Nachfolger übermäßig ein und nehmen den Unternehmen einen erheblichen Teil der Flexibilität, die sie brauchen, um in herausfordernden Zeiten am Markt erfolgreich zu bleiben. Hier müssen wir mit deutlichen Erleichterungen ansetzen – wenn die Erbschaftsteuer nicht nach dem Vorbild einiger Mitgliedstaaten der EU gleich komplett abgeschafft oder zumindest regionalisiert wird.

Folgendes ist aus Sicht der vbw erforderlich:

1. Strukturelle Veränderungen zulassen: so muss etwa die Lohnsummenauflage wettbewerblichen und digitalen Realitäten standhalten, und die Verwendung liquider Mittel darf nicht an möglicherweise wirtschaftlich überholten Erblasserpläne gebunden werden.
2. Auf Substanzerhalt setzen: das verschonungsfähige Vermögen muss weiter gefasst werden. Das betrifft auch Immobilien und allgemeine unternehmerische Zukunftsvorsorge.
3. Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit zurückführen, etwa bei der Abgrenzung des verschonungsfähigen Vermögens.
4. Die zuletzt im Jahr 2008 festgelegten Freibeträge der Erbschaftsteuer inflationsgerecht anheben und regionalisieren.

So ausgerichtet erhält die Erbschaftsteuer den gemeinnützigen Mehrwert, den Privatvermögen schafft, statt ihn durch Abschöpfung zu mindern. Nähere Ausführungen enthält unser Positionspapier [Erbschaftsteuer – Fortführung von Unternehmen erleichtern](#).

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Juli 2026